

Der Autor hat also das Recht, die in letzterer Gattung von Sammelwerken von ihm erschienenen Arbeiten einzeln herauszugeben, in eine Sammlung seiner Werke aufzunehmen, und zwar nach Ablauf des Jahres, in welchem der betreffende Aufsatz erschien, sobald keine weitere Frist festgestellt worden ist.

Aus diesem Grundsatz folgt auch, daß der Redacteur eines solchen Sammelwerkes jene Arbeiten nicht als einzelne besonders abdrucken darf, wenn er nicht ausdrücklich vom Autor hierzu ermächtigt ist.

Wenn der Redacteur oder Verleger in einer späteren Auflage seines Sammelwerkes jenen einzelnen Artikel wieder abdrucken will, so benöthigt er hierzu ebenso gut einer besondern Erlaubniß von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern, wie deren überhaupt der Verleger zum Drucke neuer Auflagen bedarf, da das Verlagsrecht im Zweifel, wie oben bemerkt, nur für eine Auflage ertheilt zu betrachten ist.

Ähnliche Grundsätze gelten auch bei Veranstaltung von Ausgaben gesammelter Werke.

Hat der Autor einem Verleger das Verlagsrecht über die Gesamtausgabe seiner Werke übertragen, so hat dieser damit noch keineswegs das Recht erlangt, einen Theil oder einzelne dieser Werke apart auszugeben; dieses Recht bleibt vielmehr dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern freigestellt.

Und umgekehrt hat der Verleger einzelner Werke eines Autors nicht das Recht, diese unter einem gemeinsamen Titel, etwa als gesammelte Werke oder Schriften herauszugeben, wenn er nicht von Letzterem besonders dazu ermächtigt ist.

Bekanntlich ist der Rechtsschutz gegen Nachdruck auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers, bei anonymen, posthumen und von öffentlichen Instituten (Akademien u. dgl.) herrührenden Werken auf 30 Jahre nach dem ersten Erscheinen festgesetzt.

Hier sind nun noch einige Fälle zu betrachten:

1) Bei einem Sammelwerke, zusammengesetzt aus einer Mehrzahl von Artikeln verschiedener Schriftsteller und herausgegeben von einem Redacteur, existiren, wie schon oben erwähnt, zwei Autorrechte: Jeder der Mitarbeiter besitzt ein Autorrecht an seinen eigenen Artikeln, der Herausgeber oder Redacteur ein Autorrecht am ganzen Werke, und hierbei kann es leicht vorkommen, daß das erstere früher erlischt als das letztere, und umgekehrt, je nachdem der Redacteur früher oder später als seine Mitarbeiter stirbt.

Ist nun auf dem Titel des Sammelwerkes kein Redacteur oder Herausgeber genannt (wie bei den meisten Conversationslexicis), so erlischt das Verlagsrecht daran 30 Jahre nach dem Erscheinen des letzten Bandes. Doch ist dies durchaus von keinem Belang; denn wer wollte im Jahre 1862 ein 1830 erschienenen Conversationslexikon abdrucken? Hiermit wäre wohl in keinem Falle ein lucratives Geschäft zu machen.

2) Es kann aber auch vorkommen, daß zwei oder mehrere Personen gemeinsame Urheber eines ganzen Werkes sind (wie z. B. bei Schwab und Klüpfel's Wegweiser, Jacob und Wilh. Grimm, deutsches Wörterbuch, Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer, Berthelt, Petermann und Fäkel, Handbuch für Schüler). Zunächst haben mehrere Miturheber gleiche Rechte, und die Dauer des Autorrechts am Ganzen wird gerechnet nach dem Leben dessen unter den Autoren, welcher am längsten lebt. „Da das Werk eines ist, so ist auch die Urheberschaft eine, wenn schon mehrere Personen zusammen gewirkt haben. Aus dem nämlichen Grunde kann daher auch kein Miturheber Theilung und Ausscheidung fordern, noch den andern zu einer Veröffentlichung nöthigen, zu welcher dieser sich nicht ihm gegenüber verpflichtet hat.“ (Bluntschli, Privatrecht.)

Wir schließen hiermit vorerst diese Reihe von Betrachtungen über interessante, die Praxis berührende Rechtsfragen, in der Hoffnung, daß dieselben Beifall bei Denjenigen finden mögen, welche weder Zeit noch Lust haben, um sich durch dickleibige, mit reichlichen Anmerkungen versehene Werke hindurchzuarbeiten.

O. W.

Öffentliche Rüge.

Es ist nichts Neues, daß im Buchhandel die im kaufmännischen Leben üblichen Formen gegenseitiger Rücksicht hintangesezt werden und die Rücksichtslosigkeit in Form und Inhalt der schriftlichen Mittheilungen nicht selten mit besonderer Vorliebe gepflegt wird. Kraftausdrücke aller Art werden angewendet, wenn dem Schreiber gerade die Lust dazu ankommt.

Man hat sich in dieser Beziehung an das nahezu Unglaubliche gewöhnt, und diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß verhältnißmäßig wenig Fälle Gegenstand öffentlicher Rüge in diesen Blättern werden.

Ein Fall aus der jüngsten Zeit gibt den Stoff zu einer öffentlichen Rüge, nicht sowohl der gewählten Ausdrücke halber, als der Rücksichtslosigkeit wegen, zu der ein Verleger gegen die Sortimentler, selbst in gedruckten Mittheilungen, glaubt sich bekennen zu dürfen.

Eine Leipziger Verlagsfirma verbittet sich in einem als Manuscript gedruckten Briefe für dieses Jahr Disponenden; dazu ist sie gewiß vollkommen berechtigt, und kein vernünftiger Sortimentler wird ihr dieses Recht absprechen und kein billig denkender wird es nicht bereitwillig respectiren; die betreffende Verlagsfirma beschränkt sich aber nicht darauf, ihr Recht mit allem Nachdrucke zur Geltung zu bringen, sondern erlaubt sich geradezu eine Beleidigung der Sortimentler.

In dem betreffenden Briefe, den sie als Manuscript gedruckt einer allgemeinen Versendung unterzogen hat, erklärt sie mit Fettschrift: „vier Mal von Januar bis April denselben Brief zuzusenden, damit sich Niemand entschuldigen kann, den Brief übersehen zu haben“.

Ist es wohl möglich, dem guten Ton stärker ins Gesicht zu schlagen, als es durch diese Erklärung geschieht? Wenn die betreffende Verlagsfirma eine viermalige briefliche Aufforderung der Erreichung ihres Zweckes dienlich erachtet, so mag sie thun, was ihr gut scheint; die besonders hervorgehobene Einsfaltung eines solchen Vorhabens in den Text eines gedruckten Briefes schließt aber einen Uebermuth in sich, den selbst das stärkste Pochen auf das Monopol des Verlagsrechts nicht zu erklären vermag.

Ein Sortimentler.

Miscellen.

Die Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin hat eine neue, von Ph. Buttman besorgte Ausgabe des griechischen Neuen Testaments nach dem berühmten vaticanischen Codex veranstaltet, die namentlich um deswillen von Interesse ist, weil zu ihrem Drucke zum ersten Male in einem größern Werke die neuen griechischen Typen Anwendung gefunden haben, deren Herstellung die genannte Verlagshandlung längere Zeit hindurch beschäftigt hat. Die bis jetzt gebrauchte griechische Schrift ist bekanntlich aus der Cursivschrift der letzten Jahrhunderte vor der Erfindung der Buchdruckerkunst hervorgegangen und kann keineswegs für correct und schön gelten, während die hier vorliegenden Typen den griechischen Inschriften des Augusteischen Zeitalters und den Pompejanischen Papieren nachgeahmt sind. Ein sachkundiger Paläograph, dessen Urtheil von großem Gewicht ist, hat sich übrigens gegen uns dahin ausgesprochen, daß er auch die